

# RS OGH 2000/3/15 9ObA215/99d, 9ObA46/09v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2000

## Norm

ARG §9 Abs5

B-VG Art21

## Rechtssatz

Bei der Regelung des Entgelts für Arbeiten während der Feiertagsruhe handelt es sich um eine Angelegenheit des Arbeitnehmerschutzes von Bediensteten der Länder, die in Betrieben tätig sind (hier: Sekundärärzte, Assistenten und Oberärzte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Niederösterreich stehen und in einer Krankenanstalt tätig sind), sodass eine Bundeskompetenz vorliegt, während den Ländern insoweit die Kompetenz für Gesetzgebung und Vollziehung fehlt.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 215/99d

Entscheidungstext OGH 15.03.2000 9 ObA 215/99d

Veröff: SZ 73/49

- 9 ObA 46/09v

Entscheidungstext OGH 30.06.2010 9 ObA 46/09v

Vgl auch; nur: Bei der Regelung des Entgelts für Arbeiten während der Feiertagsruhe handelt es sich um eine Angelegenheit des Arbeitnehmerschutzes von Bediensteten der Länder, die in Betrieben tätig sind, sodass eine Bundeskompetenz vorliegt, während den Ländern insoweit die Kompetenz für Gesetzgebung und Vollziehung fehlt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113370

## Im RIS seit

14.04.2000

## Zuletzt aktualisiert am

14.09.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)